

Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Bremen e.V.

SATZUNG -

09.11.2012

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V.", kurz "DKSB LV Bremen e.V.", nachfolgend Landesverband genannt
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist eingetragen beim Amtsgericht Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt selbst unmittelbar die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er setzt sich ein für
 - die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen besonders berücksichtigt,
 - den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlicher Gruppen.

- (3) Der Landesverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Bremen insbesondere
- die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen anregt und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - mit anderen in Bremen tätigen, ebenfalls gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vergleichbare Ziele verfolgen, zusammenarbeitet und kinderfreundliche Initiativen fördert,
 - Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt.
- (4) Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft, Schiedsgericht

- (1) Der Landesverband ist Mitglied im Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Für den Verein sind die Bestimmungen des § 23 der Satzung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. und die vom Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V. erlassene Schiedsgerichtsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder zwischen seinen Organen findet die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. Anwendung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sonach Vereinsrecht verbindlich ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt dem Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen der Mitglieder des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. zu gewährleisten, ist der Landesverband verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage und die Richtlinien des Deutschen Kinderschutzbundes Bundesverband e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (4) Der Landesverband gewährt dem Bundesverband oder einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen. Er unterrichtet den Bundesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse und Maßnahmen des Vereines. Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband. Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
 - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Vermächtnisse und Erbschaften mit einem Wert von über 100.000,- € im Einzelfall,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des DKSB in der Öffentlichkeit führen können.
- (5) Die Namen und Adressen der in den Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Landesverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das Logo des DKSB im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und Logos gestattet wird, sind auf das Land Bremen zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass dem Logo des DKSB der vollständige Name des Landesverbandes einschließlich des Namens des Bundeslandes hinzuzufügen ist und dass in jedem Einzelfall der Verwendung deutlich wird, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Landesverband bezieht.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen,
 - b) juristischen Personen als Fördermitgliedschaft ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (3) Vorsitzende, die sich um die Ziele des Landesvereines besonders verdient gemacht haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zu Ehrenvorsitzenden des Landesvereines ernannt werden. Personen, die sich um die Ziele des Landesvereines besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ohne Stimm- und Antragsrecht ernannt werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder des Landesvereines haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslage.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Beitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder richtet sich nach dem Einzelfall und wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt haben, sind auf der Mitgliederversammlung nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Landesverbandes zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Landesverein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Landesverbandes, die sich im Besitz des Betreffenden befinden, unverzüglich an den Vorstand oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben.
- (5) Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Landesverband verliehenen Ehrungen.

§ 8

Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen, darunter der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt. Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Entlastung,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und deren Stellvertreter/innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören; die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Beschlussfassung über den Haushalt,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - die Bestellung der Abschlussprüfer/innen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal schriftlich mit einer Frist von acht Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge müssen dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen. Sie sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiterzuleiten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- (3) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem seiner Angehörigen oder einem von ihm kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Der Vorstand wird in der in § 10 Abs. 2 genannten Reihenfolge in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt diejenige/derjenige von mehreren Kandidatinnen / Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so erfolgt unter den beiden Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

- (6) Bei der Wahl der Beisitzer/innen und der Kassenprüfer/innen kann die Mitgliederversammlung abweichend von Abs. 7 mit einfacher Mehrheit die Durchführung einer Listen-Mehrheitswahl beschließen. Gewählt sind die Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 6 entsprechend.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein/e andere/r Versammlungsleiter/in gewählt wird.
- (10) Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes haben Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte durch schriftliche Vollmacht auf die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer des Bundesverbandes zu übertragen.
- (11) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesvereines. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der Stellvertreterin/dem Stellvertreter
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - und einem weiteren Mitglied.

Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreter/innen und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/innen ist.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Verein außerhalb des Vorstandsamtes zu

erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
Arbeitnehmer/innen des Vereines können nicht Mitglied des Vorstandes sein.

- (4) Bei Beschlüssen darf kein Vorstandsmitglied weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selber oder seinen Angehörigen bzw. von ihm Kraft Gesetz oder Kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Personen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen. Die vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandes für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/innen, anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren ist zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren zugestimmt haben; in diesem Falle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen werden. Er/Sie nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Seine/Ihre Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.

§ 11

Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die Schatzmeisterin/Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie/Er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens.
- (2) Alljährlich hat die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bis zum 31. März dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Überstiegen die Ausgaben des Vereines im vorangegangenen

Geschäftsjahr einen Betrag von 500.000,- € oder wurden im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 10 hauptamtliche Vollzeitmitarbeiter/innen oder eine diesem zeitlichen Umfang entsprechende Zahl von Teilzeitmitarbeiter/innen beschäftigt, so hat eine Prüfung des Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

§ 12

Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne § 52 Abs.2 Nr. 4 AO zu verwenden hat.

* * *